

I. Allgemeine Zahlungs- und Lieferungsbedingungen zur Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmen

1. Für alle Lieferungen und Leistungen von Heki Steel (nachfolgend „Lieferant“ genannt) an seine Vertragspartner („Besteller“), die Unternehmer iSd. § 14 BGB sind, gelten die nachfolgenden Geschäftsbedingungen sowie die gesetzlichen Regelungen, soweit sie nicht durch die nachfolgenden Geschäftsbedingungen modifiziert oder abbedungen sind.
2. Ist der Besteller mit diesen Geschäftsbedingungen nicht einverstanden, so hat er unverzüglich und schriftlich zu widersprechen. Erfolgt kein Widerspruch, erkennt er die ausschließliche Geltung der Geschäftsbedingungen des Lieferanten an.

Abweichende Geschäftsbedingungen des Bestellers werden vom Lieferanten nicht anerkannt und gelten nicht. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr wird Bestätigungsschreiben, die der Besteller unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen an den Lieferanten richtet, schon jetzt widersprochen.

II. Leistungsbeschreibung, technische Unterlagen:

1. Ein Vertrag kommt mit der schriftlichen Auftragsbestätigung des Lieferanten zustande. Die im Vertrag enthaltene Leistungsbeschreibung beschreibt die Beschaffenheit der Leistung und legt die Eigenschaften der Leistung abschließend fest. Der Besteller wird darauf hingewiesen, dass Waren, die als deklassiertes Material verkauft werden, z. B. sogenanntes II-a-Material Mängel unterschiedlicher Art und Güte und Anzahl enthalten kann, die nur zu einer begrenzten Weiterverarbeitung des Materials führen können. Der Besteller wird darauf hingewiesen, dass es sich bei deklassiertem Material um mangelhafte Ware handelt, so dass seitens des Lieferanten für diese mangelbehaftete Ware keinerlei Gewährleistung für Mängel übernommen wird und hiermit ausdrücklich ausgeschlossen ist.
2. Der Lieferant behält sich an Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen u.ä. Informationen körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form – Eigentums- und Urheberrechte vor, sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Der Besteller verpflichtet sich, vom Lieferanten als vertraulich bezeichnete Informationen und Unterlagen nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.
3. Die Waren sind vor der Verarbeitung chemisch zu mechanisch zu prüfen.

III. Preis und Zahlung

1. Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung, Transport und Entladung. Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.
2. Ohne besondere Vereinbarung ist die Zahlung, ohne jeden Abzug an den Lieferanten zu leisten, und zwar mit folgenden Fälligkeiten:

- ohne Abzug zum 15. des der Lieferung folgenden Monats.

3. Der Besteller kommt ohne weitere Erklärung des Lieferanten am ersten Tag nach Fälligkeit in Verzug, soweit er nicht bezahlt hat. Der Lieferant ist berechtigt, bei Zahlungsverzug Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz in Rechnung zu stellen. Der Nachweis eines höheren Verzugsschadens bleibt unberührt.
4. Der Besteller ist nicht berechtigt, mit einer Forderung gegenüber dem Lieferanten aufzurechnen, es sei denn, dass die Forderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Im Fall des Vorhandenseins eines Mangels steht dem Besteller ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu, es sei denn, die Leistung ist offensichtlich mangelhaft bzw. dem Besteller steht offensichtlich ein Recht zur Verweigerung der Abnahme zu. In einem solchen Fall ist der Besteller nur zur Zurückbehaltung berechtigt, soweit der einbehaltene Betrag im angemessenen Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Nichterfüllung, insbesondere einer Mangelbeseitigung, steht.

IV. Lieferzeit, Lieferverzögerung, Unmöglichkeit

1. Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Sie sind eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Ware das Werk verlassen hat.
2. Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung.
3. Wenn der Lieferant den Fertigstellungstermin infolge höherer Gewalt oder Betriebsstörungen ohne eigenes Verschulden nicht einhalten kann, verlängert sich die Lieferfrist um die Zeit der Arbeitsbehinderung. Eine Verpflichtung zum Schadensersatz gegenüber dem Besteller wegen der eingetretenen Verzögerung besteht nicht.
4. Bei Verzögerung der Leistung haftet der Lieferant im Falle des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit des Lieferanten oder eines Vertreters, leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen, sowie bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung des Lieferanten ist in Fällen grober Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn keiner der in Satz 5 aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt. Im Übrigen wird die Haftung des Lieferanten für den Schadensersatz neben der Leistung auf 5 % und für den Schadensersatz statt der Leistung auf 10 % des Wertes der Lieferung begrenzt.

Weitergehende Ansprüche des Bestellers sind – auch nach Ablauf einer der Lieferantin etwa gesetzten Frist zur Leistung – ausgeschlossen. Die vorstehenden Begrenzungen gelten nicht bei Haftung wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht zugleich ein Fall nach S. 1 gegeben ist. Das Recht

des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag nach den gesetzlichen Regelungen bleibt unberührt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

5. Hat der Lieferant die Unmöglichkeit der Leistung zu vertreten, haftet er bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Dies gilt auch für Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit eines Vertreters, leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen.
Die Haftung des Lieferanten ist in Fällen grober Fahrlässigkeit jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn keiner der in Satz 5 aufgeführten Sonderfälle vorliegt. Weitergehende Ansprüche des Bestellers wegen Unmöglichkeit der Lieferung sind ausgeschlossen. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

V. Gefahrübergang, Abnahme

1. Die Gefahr zufälligen Untergangs, Verlusts und Verschlechterung geht auf den Besteller über, sobald ihm, einem Spediteur, dem Frachtführer oder der zur Ausführung der Versendung bestimmten Person die Lieferung übergeben worden sind oder sich der Besteller mit der Annahme in Verzug befindet. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferanten noch andere Leistungen, z.B. Anlieferung und Aufstellung übernommen hat.

Soweit eine Abnahme erforderlich ist, ist der Besteller zur Abnahme der Leistung verpflichtet, sobald ihm die Fertigstellung der Lieferung angezeigt worden ist. Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so kann der Besteller die Abnahme nicht verweigern.

Kommt der Besteller der Abnahme innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Aufforderung durch den Lieferanten nicht nach, obwohl er dazu verpflichtet ist, gilt die Abnahme als erfolgt.

2. Der Besteller ist verpflichtet, den Leistungsgegenstand innerhalb von zwei Wochen nach Abnahme abzuholen. Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme infolge von Umständen, die dem Lieferanten nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Besteller über. Führt der Annahmeverzug des Bestellers zu einer Verzögerung der Auslieferung, so hat der Besteller dem Lieferanten für die Verzugsdauer die üblichen Lagerkosten zu erstatten. Der Lieferant ist stattdessen auch berechtigt, die Einlagerung der Sache bei einer Spedition vorzunehmen und dem Besteller die hierbei entstehenden tatsächlichen Aufwendungen zu berechnen.

Führt der Annahmeverzug des Bestellers zu einer Verzögerung der Auslieferung, kann der Lieferant pauschal für jeden Monat, gegebenenfalls zeitanteilig ein Lagergeld in Höhe von 2 % des Kaufpreises, höchstens jedoch insgesamt 10 % des Kaufpreises berechnen. Dem Besteller ist der Nachweis gestattet, dass dem Lieferanten kein Schaden oder ein wesentlich niedriger Schaden entstanden ist. Dem Lieferanten ist der Nachweis gestattet, dass ein höherer Schaden entstanden ist.

Den Lieferanten verpflichtet sich, auf Kosten des Bestellers die Versicherungen abzuschließen, die dieser verlangt.

3. Teillieferungen sind zulässig, soweit für den Besteller zumutbar.
4. Die Materialien sind vor der Verarbeitung chemisch und mechanisch zu prüfen.
5. Im Falle einer Mängelrüge, kann diese nur bearbeitet werden, sofern das Material sich noch in seinem Ursprungszustand befindet. Ist das Material angearbeitet wird die Reklamation abgelehnt.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Der Lieferant behält sich das Eigentum an den Liefergegenständen bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund einschließlich der Umsatzsteuer, den vom Besteller zu zahlenden Kosten, etwaiger Nebenforderungen und Verzugszinsen vor. Der Besteller hat den Lieferanten von allen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter und der Gefährdung des Eigentums den Lieferanten durch Dritte, soweit sie Leistungen des Lieferanten betreffen, unverzüglich zu benachrichtigen und den Lieferanten von den Interventionskosten und Schäden freizustellen.

Der Lieferant ist unter den Voraussetzungen des § 323 BGB zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

2. Der Besteller ist berechtigt, die Lieferung im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen, soweit der Dritte, an den die gekauften Produkte weiterveräußert werden, die Abtretung der gegen ihn gerichteten Forderung nicht ausgeschlossen oder von seiner Zustimmung abhängig gemacht hat. Bei berechtigter Weiterveräußerung tritt an die Stelle des Eigentumsvorbehalts die aus dem Weiterverkauf entstehende Forderung des Bestellers gegen den Dritten. Der Besteller tritt hiermit schon jetzt seine Forderung gegen den Dritten bis zur Höhe der Forderung, wegen der sich der Lieferant gegenüber dem Besteller das Eigentum vorbehalten hat, an den dies annehmende Lieferanten ab.
3. Dem Besteller ist es gestattet, den Liefergegenstand zu verarbeiten oder umzubilden („Verarbeitung“). Die Verarbeitung erfolgt für den Lieferanten, wenn der Wert des dem Lieferanten gehörenden Liefergegenstandes jedoch geringer ist als der Wert, der nicht dem Besteller gehörenden Waren und/oder der Verarbeitung, so erwirbt der Besteller Miteigentum an der Neuware im Verhältnis des Wertes (Brutto-Rechnungswertes) des verarbeiteten Liefergegenstandes zum Wert der der übrigen verarbeiteten Ware und/oder der Verarbeitung zum Zeitpunkt der Verarbeitung. Soweit der Lieferant nach dem vorstehenden Eigentum an der Neuware erwirbt, sind sich Lieferant und Besteller darüber einig, dass der Besteller dem Lieferanten Miteigentum an der Neuware im Verhältnis des Wertes

(Brutto-Rechnungswertes) des dem Lieferanten gehörenden Liefergegenstandes zu dem der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung einräumt. Der vorstehende Satz gilt entsprechend im Falle der untrennbaren Vermischung oder der Verbindung des Liefergegenstandes mit dem Lieferanten nicht gehörender Ware. Soweit der Lieferant nach diesem Absatz Eigentum oder Miteigentum erlangt, verwahrt der Besteller dieses für den Lieferanten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

Verbindet der Besteller den Liefergegenstand oder die Neuware mit Grundstücken, so tritt er, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf, auch seine Forderung, die ihm als Vergütung für die Verbindung zusteht, in Höhe des Betrages an den Lieferanten ab, der dem vom Lieferanten in Rechnung gestellten Preis des Liefergegenstandes entspricht. Der Lieferant nimmt die Abtretung hiermit an.

4. Bis auf Widerruf ist der Besteller zur Einziehung der gemäß den vorstehenden Absätzen an den Lieferanten abgetretenen Forderungen befugt. Der Besteller wird auf die abgetretenen Forderungen geleistete Zahlungen bis zur Höhe der gesicherten Forderung unverzüglich an den Lieferanten weiterleiten. Bei Vorliegen berechtigter Interessen, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Wechselprotest oder begründeten Anhaltspunkte für eine Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit des Bestellers ist der Lieferant berechtigt, die Einziehungsbefugnis des Bestellers zu widerrufen. Außerdem kann der Lieferant nach vorheriger Androhung unter Einhaltung einer angemessenen Frist die Sicherungsabtretung offenlegen, die abgetretenen Forderungen verwerten sowie die Offenlegung der Sicherungsabtretung durch den Besteller gegenüber den Abnehmern verlangen.
5. Soweit der realisierbare Wert aller Sicherungsrechte, die dem Lieferanten zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 10 % übersteigt, wird der Lieferant auf Wunsch des Bestellers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben. Es wird vermutet, dass die Voraussetzungen des vorstehenden Satzes erfüllt sind, wenn der Schätzwert der dem Lieferanten zustehenden Sicherheiten 150 % des Wertes der gesicherten Ansprüche erreicht oder übersteigt. Dem Lieferanten steht die Wahl bei der Freigabe zwischen verschiedenen Sicherungsrechten zu.

VII. Gewährleistung

1. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit. Nimmt der Besteller die Lieferung trotz Kenntnis eines Mangels ab, stehen ihm Sachmängelansprüche nur zu, wenn er sich diese bei Abnahme bzw. Übergabe vorbehält. Dies gilt insbesondere bei der Lieferung von deklassiertem Material.
2. Ansprüche des Bestellers wegen Sachmängeln verjähren in einem Jahr ab Abnahme bzw. Übergabe der Lieferung.
3. Bei arglistigem Verschweigen von Mängel oder der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit bleiben weitergehende Ansprüche unberührt.
4. Für die Abwicklung der Mängelbeseitigung gilt folgendes:
 - a) Ansprüche auf Mängelbeseitigung hat der Besteller beim Lieferanten rechtzeitig geltend zu machen.
 - b) Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferanten.
 - c) Das Wahlrecht zwischen Mängelbeseitigung und erneuter Lieferung steht in jedem Fall dem Lieferanten zu. Schlägt die Nacherfüllung fehl, steht dem Besteller das Recht zu, zu mindern oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten. Unberührt bleibt das Recht des Bestellers, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.
 - d) Will der Besteller Schadensersatz statt der Leistung verlangen oder Selbstvornahme durchführen, so ist ein Fehlschlagen der Nachbesserung erst nach dem erfolglosen zweiten Versuch gegeben. Die gesetzlichen Fälle der Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.
 - e) Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Besteller, soweit sie sich dadurch erhöhen, dass die Nachbesserung an einem anderen Ort als der Niederlassung des Lieferanten ausgeführt wird. Unbeschadet weitergehender Ansprüche des Lieferanten hat der Besteller im Falle einer unberechtigten Mängelrüge dem Lieferanten die Aufwendungen zur Prüfung und – soweit verlangt – zur Beseitigung des Mangels zu ersetzen.
 - f) Nur wenn die Lieferung bei Mängeln trotz Minderung der Vergütung für den Besteller nachweisbar ohne Interesse ist, kann er vom Vertrag zurücktreten.

VIII. Haftung

1. Der Lieferant haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit des Lieferanten oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen sowie bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung des Lieferanten ist in Fällen grober Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht zugleich ein anderer der in Satz 1 oder 3 dieses Absatz 1 aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt. Im Übrigen haftet der Lieferant nur nach dem Produkthaftungsgesetz oder wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder soweit der Lieferant den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernommen hat. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn nicht zugleich ein anderer der in Satz 1 oder 2 dieses Absatzes 1 aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt.
2. Die Haftung für Schäden durch den Liefergegenstand an Rechtsgütern des Bestellers ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen oder wenn wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.
3. Die vorstehenden Regelungen Nr.1 u. Nr.2 erstrecken sich auf Schadensersatz neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gelten auch für den Anspruch auf Ersatz

vergeblicher Aufwendungen. Die Haftung für Verzug bestimmt sich nach III. Nr. 5, die Haftung für Unmöglichkeit nach III. Nr. 6.

4. Unabhängig von der Rechtsgrundlage gilt für Schadensersatzansprüche gegen den Lieferanten eine Verjährungsfrist von einem Jahr, auch soweit die Ansprüche mit einem Mangel nicht in Zusammenhang stehen. Diese Verjährungsfrist gilt nicht

a) im Falle des Vorsatzes;;

b) wenn der Lieferant einen Mangel arglistig verschweigt. Hat der Lieferant einen Mangel arglistig verschwiegen, so gelten anstelle der Verjährungsfrist von einem Jahr die gesetzlichen Fristen nach §§ 438 Abs. 1, 634a Abs. 1 BGB, die ohne Vorliegen von Arglist gelten würden, also unter Ausschluss der Fristverlängerung bei Arglist gem. §§ 438 Abs. 3, 634a Abs. 3 BGB;;

c) wenn der Liefergegenstand ein Bauwerk ist oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wird und dessen Mangelhaftigkeit verursacht;;

d) bei Schadensersatzansprüchen in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Freiheit, bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz, bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

Die Verjährungsfrist beginnt bei allen Schadensersatzansprüchen mit Ausnahme in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Freiheit, spätestens mit der Ablieferung, bei Werkleistungen mit der Abnahme. Mit den in dieser Bestimmung erwähnten Schadensersatzansprüchen sind auch Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen erfasst.

5. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, bleiben im Übrigen die gesetzlichen Bestimmungen über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen unberührt.

IX. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Salvatorische Klausel

1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und dem Besteller gilt ausschließlich das der Bundesrepublik Deutschland.
2. Gerichtsstand ist das für den Sitz des Lieferanten zuständige Gericht. Der Lieferant ist berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers Klage zu erheben.
3. Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Klauseln ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Klauseln und des gesamten Vertrages nicht berührt. Der Lieferanten und der Besteller verpflichten sich, eine ganz oder teilweise unwirksame Klausel durch eine wirksame Vereinbarung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der mit dem Vertrag und der unwirksamen Klausel erreicht werden sollte, möglichst nahe kommt, soweit kein dispositives Recht als Ersatzrecht zur Verfügung steht.

Heki – Steel

Stefan Hecker

Wald-Michelbach, 12.10.2022